



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
3003 Bern

Parlamentarische Initiative Eder «Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin»; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Am 29. März 2018 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zum Vorentwurf zur Änderung des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) basierend auf der parlamentarischen Initiative Eder «Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin» Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt.

Im Kanton Uri ist es in den vergangenen Jahren gelungen, in den national bedeutenden Landschaften und Ortsbildern die notwendige regionalwirtschaftliche Entwicklung in den Berggebieten zu gewährleisten. Von grossem Nutzen für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Schutz und Nutzen sind regionale oder kantonale Gesamtkonzepte, die auf einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Schutz und Nutzen basieren. Als Beispiel dazu erwähnen wir des Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energie (SNEE) im Kanton Uri, dank dem in den BLN-Objekten mehrere grössere Kraftwerkprojekte erstellt werden konnten. Solche Konzepte ermöglichen es, in national bedeutenden Landschaften auch grössere, landschaftlich heikle Projekte umzusetzen.

Die geplante Revision des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes hat zum Ziel, im Rahmen von Bewilligungsverfahren für Bauvorhaben in national bedeutenden Ortsbildern und Landschaften in der Abwägung den Interessen der Kantone mehr Gewicht zukommen zu lassen. Diese vorgesehene Stärkung der Kantone bei der Interessenabwägung wird von uns begrüsst. Der Natur- und Heimatschutz ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Es ist deshalb folgerichtig, dass auch kantonale Interessen bei der Interessensabwägung für die zur Diskussion stehenden Projekte und Vorhaben gleichwertig mitberücksichtigt werden.

Die Revision kann eine Weiterentwicklung von BLN-Gebieten von reinen Schutzgebieten in Richtung einer dynamischeren Betrachtung und Inwertsetzung der Gebiete im Sinne der regionalwirtschaftlichen Entwicklung ermöglichen. Gerade aus Sicht eines Bergkantons mit vielfältigen strukturellen, wirtschaftlichen Herausforderungen ist dies positiv.

Mit der Volksabstimmung vom Mai 2017 zum Energiegesetz hat das Schweizer Stimmvolk deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der Schutzgedanke nicht mehr die einzige Maxime sein kann, sondern dass auch andere Interessen - in diesem Fall die Energieversorgung - gebührend berücksichtigt werden müssen. Die Umsetzung der Parlamentarischen Initiative Eder liegt auf dieser Linie und führt sie konsequent weiter.

Mit der vorgeschlagenen NHG-Revision wird es zulässig, dass eine Interessenabwägung zwischen dem Schutz der Objekte von nationaler Bedeutung und dem Nutzen der vorgeschlagenen Projekte auch für bestimmte kantonale Vorhaben gemacht wird. Der Ermessensspielraum der zuständigen Entscheidungsbehörden von Bund und Kantonen wird dadurch ausgedehnt, ohne dass damit «Tür und Tor» für eine Aushebelung des Natur- und Heimatschutzes geöffnet würden. Wir begrüssen diese föderalismus-basierte Grundhaltung.

Die zuständigen Behörden von Kantonen und Bund aber auch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) werden die abzuwägenden Interessen und deren Gewichtung künftig noch eingehender zu begründen und zu gewichten haben. Mit der vorgeschlagenen Revision wird diese tendenzielle Einseitigkeit der bisherigen Praxis in ein besseres Gleichgewicht überführt.

Die von der Kommissionsminderheit ins Feld geführten Argumente, wonach die Interessenabwägung «anspruchsvoller und komplexer» werde und deshalb mit einer «Zunahme der Rechtsunsicherheit» zu rechnen sei, überzeugen nur teilweise. Es wird gelten, eine Praxis zu finden im Umgang mit dem Begriff «bestimmter Interessen von kantonaler Bedeutung». Welches sind die «bestimmten», welches die «unbestimmten» Interessen? Dass sich eine neue Praxis teilweise auch über Gerichtsent-scheide etablieren muss, ist normal und liegt in der Natur von Gesetzesanpassungen.

Zusammenfassend halten wir fest, dass der Kanton Uri einer Änderung des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes positiv gegenübersteht.

Sehr geehrter Herr Kommissionpräsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung.

Altdorf, 6. Juli 2018



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor-Stv.

Roger Nager

Adrian Zurfluh